

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Weitere Handelsnamen

Arizona-Staub gemäß SAE J726 grob, Arizona-Staub extra grob, Arizona-Staub SAE J726 fein+grob Mischung 1:1

UFI: U110-801T-T00H-SQ8E

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Prüfstaub

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	KSL staubtechnik gmbh		
Straße:	Westendstraße 11		
Ort:	D-89415 Lauingen		
Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0	Telefax:	+49 (0) 9072 95 00-50
E-Mail:	info@ksl-staubtechnik.de		
Ansprechpartner:	Dr. R. Stadler	Telefon:	+49 (0) 9072 95 00-0
E-Mail (Ansprechpartner):	info@ksl-staubtechnik.de		
Internet:	www.ksl-staubtechnik.de		

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00, Fr 08:00-12:00 Uhr)**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

STOT RE 2; H373

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2

Signalwort: Achtung**Piktogramme:****Gefahrenhinweise**

H373 Kann die Organe (Lunge) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise

P260	Staub oder Nebel nicht einatmen.
P284	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
P501	Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung 1907/2006/EG.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 2 von 10

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
14808-60-7	Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2			50-75 %
	238-878-4			
	STOT RE 2; H373			
1344-28-1	Aluminiumoxid - Korund			16-18 %
	215-691-6			
16389-88-1	Dolomit - Calciummagnesiumcarbonat			7 %
	240-440-2			
1309-37-1	Eisenoxid rot			3,5-6 %
	215-168-2			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Dieses Produkt enthält zwischen 1 und 10% alveolengängigen Quarz und ist deshalb als STOT RE2 eingestuft.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren. Einatmen ist generell zu vermeiden.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenlösung (0,9% NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.

Nach Verschlucken

Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholtes Einatmen größerer Mengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge (Silikose). Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme / Atemnot. Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 3 von 10

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine Nicht brennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

keine

Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Allgemeine Hinweise**

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Für Rückhaltung**

Staubentwicklung vermeiden.

Für Reinigung

Einatmen ist zu vermeiden. Trocken es Kehren vermeiden. Geprüfte Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Angaben

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Staubbildung und -ablagerung vermeiden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre geeigneten Atemschutz (entsprechend EN 143) tragen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 4 von 10

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Testgeräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Weitere Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Hinweis	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			Y	TRGS 900
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	Y	TRGS 900
14808-60-7	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)		0,05		8		TRGS 559

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Staubbildung vermeiden. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionswert zu halten. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen. Ist Staubbildung nicht zu vermeiden, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen z. B. durch Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Auftreten von Staubbildung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen. Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen. Geschlossene Arbeitsschuhe.

Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung.

Atemschutz

Wirksame Absaugung installieren und / oder ausreichend belüften. Bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht (z.B. Partikelfilter P2 oder P3 gemäß EN 143).

Thermische Gefahren

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und ggf. duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 5 von 10

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Abschnitte 6 und 7.

Luft: Verwehungen durch Wind vermeiden. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser: Abwasser- und Grundwasserversorgung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	rötlich
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	>1500°C schmelzen 80% der Mischungsbestandteile °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht zutreffend
Entzündbarkeit:	nicht zutreffend
Untere Explosionsgrenze:	nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze:	nicht zutreffend
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Zündtemperatur:	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	> 750° C (gilt für die Komponente Calciummagnesiumcarbonat) °C
pH-Wert (bei 20 °C):	8-9 (100 g/l)
Kinematische Viskosität:	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	vernachlässigbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht zutreffend
Dampfdruck:	nicht zutreffend
Dampfdruck:	nicht zutreffend
Dichte:	keine Angabe
Relative Dichte:	keine Angabe
Relative Dampfdichte:	nicht zutreffend
Partikeleigenschaften:	X50-Wert: 0 µm - 710 µm

9.2. Sonstige Angaben**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften

nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Inertes Produkt. Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 6 von 10

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Calciummagnesiumcarbonat reagiert mit Säure unter Bildung von Calcium- und Magnesiumsalzen und CO₂.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Über 750° C oder bei der Reaktion mit Säuren zersetzt sich Calciummagnesiumcarbonat unter Bildung von CO₂ (gasförmig).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Siliciumdioxid - Quarz STOT RE2)

Kann bei wiederholter Exposition die Staublungenkrankheit Silikose verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Erfahrungen aus der Praxis

Dieses Produkt ist mit zwischen 1 und 10% lungengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 klassifiziert.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges, kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinem Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem, kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 7 von 10

von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

Sonstige Angaben

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Produkt trocken aufnehmen. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

010410 - staubende und pulverige Abfälle

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

Es sollte die Bildung von Staub in Folge von Überresten in der Verpackung vermieden werden. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 8 von 10

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**Binnenschifftransport (ADN)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**Seeschifftransport (IMDG)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Bedingungen oder Überwachungsregelungen für nachgeschaltete Anwender:

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4 (Quarz und Cristobalit) bei $m \geq 1,5 \text{ g/h}$: Konz. $0,5 \text{ mg/m}^3$

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: - - nicht wassergefährdend

Zusätzliche Hinweise

TRGS 500, TRGS 510, TRGS 559, TRGS 900, TRGS 906, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 9 von 10

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 2

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

EG/EWG: Europäische Gemeinschaft/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EU: Europäische Union

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

M-Faktor: Multiplikationsfaktor

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways
(Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

EmS: Emergency Schedules

MFAG: Medical First Aid Guide

IATA: International Air Transport Association

DGR: Dangerous Goods Regulations

ICAO: International Civil Aviation Organization

TI: Technical Instructions

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container

SVHC: Substance of Very High Concern

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten / Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
STOT RE 2; H373	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H373 Kann die Organe (Lunge) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona-Staub gem. SAE J726 grob, extra grob, Mischung

Überarbeitet am: 18.02.2026

Materialnummer: KSL0022

Seite 10 von 10

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)